

In der Entscheidungssache

der Frau Milke G
[redacted] Adv., B., M., [redacted]

Klagern und Beschwerdeverfahren,
- Prozessvollmacht: Rechtsanwalt Dr. [redacted]

Gegen

das Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landessatzes zur Wieder-
suchung und vermittelte Vermögen in Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

114

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 11. November 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wittenberg, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 7. Zivilsenats (Entschädigungsentscheidungen) des Oberlandesgerichts Koblenz vom 4. Mai 1966 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat der Klägerin den von ihr geltend gesuchten Anspruch wegen Gesundheitsschadens versagt. Die Klägerin habe zwar, ehe sie vor dem 31. Dezember 1952 ausgewandert sei, ihren

117

- 3 -

Wohnsitz in Breslau gehabt, doch habe sie ihn dort erst nach der Beendigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begründet, daher scheide ein Anspruch nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c BZG in der Fassung des BZG-Schlußgesetzes aus. Die Klägerin sei auch weder Vertriebene nach § 150 BZG noch könne sie den Anspruch auf § 160 BZG gründen, da sie am 1. Oktober 1953 die israelische Staatsbürgerschaft besessen habe und deshalb die Vorschrift des § 164 Abs. 1 BZG ihren Verlangen entgegenstehe. Unerheblich sei, daß die Klägerin noch vor dem 1. Oktober 1953 aus Israel nach Kanada ausgewandert sei.

Die sofortige Beschwerde hält an für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob die Auslegung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c BZG gegen das Grundgesetz verstoße und rückwirkende Geltung von 1. Oktober 1953 an beanspruchen könne, soweit danach Personen nicht mehr anspruchsberechtigt seien, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in dem unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebietes erst nach der Beendigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begründet hätten. Diese Frage rechtfertigt jedoch die Zulassung der Revision nicht, weil über sie der Bundesgerichtshof nicht letztlich verbindlich entscheiden kann. Der Senat müßte die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorlegen, wenn er die Vorschrift und die Bestimmung, daß sie rückwirkend gelte, für verfassungswidrig hielte; wenn er jedoch annehmen würde, daß die getroffene Regelung mit dem Grundgesetz vereinbar sei, so könnte sich die Klägerin an das



111

Bundesverfassungsgericht wenden. Diesem steht in jedem Fall die endgültige Entscheidung darüber, ob die gesetzliche Regelung mit dem Grundgesetz vereinbar ist, zu. Da die Klägerin ohnehin das Bundesverfassungsgericht anrufen kann, ist die Eröffnung der Revisionsinstanz ein unnötiger Umweg.

Dasselbe gilt, soweit die Klägerin geltend macht, daß die Vorschrift des § 164 BGG gegen das Grundgesetz verstoße.

Die Revision kann auch nicht zur Entscheidung der Frage zugelassen werden, ob die Klägerin die israelische Staatsbürgerschaft erlangt hat. Soweit das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang das israelische Staatsangehörigkeitsrecht angewendet hat, wäre das Revisionsgericht daran gebunden (§ 549 Abs. 1 ZPO, § 209 Abs. 1 BGG). Kein Zulassungsgrund ist ferner das Vorbringen, es sei für die Frage der israelischen Staatsbürgerschaft der Klägerin erheblich, daß sie die für die Auswanderung von Israel nach Kanada erforderlichen Anträge bereits vor dem Juli 1952 gestellt habe. Auch diese Frage betrifft die in erster Linie den Tatsachengerichten und nicht dem Bundesgerichtshof obliegende Anwendung und Auslegung ausländischen Rechts.

Da auch im Übrigen die nach § 219 Abs. 2 BGG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1,
§ 225 Abs. 1 HGB, § 97 Abs. 1 ZPO.

Aecher

Slutenberg